## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim,

vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen (im Folgenden: der Landkreis)

und

die Landeshauptstadt Schwerin,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Angelika Gramkow (im Folgenden: die Stadt)

erklären hiermit, die dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim im übertragenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zur Wahrnehmung an die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin zu übertragen.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Die Stadt übernimmt die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Form eines Kompetenzzentrums, die derzeit dem Landkreis obliegen.
- (2) Die Aufgaben des Landkreises gehen vollständig auf die Stadt über. Der Landkreis wird jedoch in seinen Bürgerbüros, um eine zügige und sachgerechte Bearbeitung von Anträgen zu sichern, Serviceleistungen für die Bürger des Landkreises anbieten, wie
  - die Ausgabe und Annahme von Anträgen,
  - die Prüfung der Zuständigkeit,
  - die Beratung zur F\u00f6rderf\u00e4higkeit,
  - die Eingangsregistrierung und Erfassung von Stammdaten,
  - die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit,
  - das Anlegen der Akte (diese wird dann an die Stadt übersandt).

Diese Serviceleistungen sind auch von der Stadt zu erbringen, wenn die Bürger direkt im Kompetenzzentrum vorstellig werden.

(3) Die Stadt wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die mit diesen Serviceleistungen befassten Mitarbeiter der Bürgerbüros kontinuierlich soweit schulen und fortbilden, wie es für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich ist.

§ 2

Der Landrat bleibt weiterhin Arbeitgeber für das Personal, welches für die Aufgabe der Stadt vom Landkreis mittels Personalgestellung nach § 4 Abs.3 TVöD zur Verfügung gestellt wird. Der Stadt wird fachkundiges Personal für zwei Stellen vom Landkreis gestellt.

Die Rechtsverhältnisse des Personals des Landkreises werden durch die Tätigkeit für die Stadt nicht berührt. Es findet ausdrücklich kein Wechsel des Arbeitgebers statt.

Das Personal des Landkreises ist der Stadt organisatorisch zugeordnet und im Rahmen des fachlichen und dienstlichen Weisungsrechts unterstellt.

Das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Personal nimmt auf Dauer die Aufgaben wie in § 1 dieser Vereinbarung geregelt, wahr.

§ 3

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt die notwendigen Kosten, die bei der Durchführung der Aufgabe entstehen (Sach- und Gemeinkosten).
- (2) Die Erstattung der Kosten durch den Landkreis erfolgt auf der Basis einer durch die Stadt erstellten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Das heißt, alle Kosten und Erlöse werden verursachergerecht zwischen dem Landkreis und der Stadt aufgeteilt. Die Methode für die verursachergerechte Zuordnung kann je nach Art der Leistung variieren.
- (3) Ausgestaltende Regelungen, insbesondere zu den Fragen der gegenseitigen Verrechnung, werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung (Finanzvereinbarung) getroffen.

§ 4

Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, wird die Stadt die übernommenen Aufgaben in der Weise erfüllen, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden. Dem Landkreis wird außerdem in grundsätzlichen Angelegenheiten der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben ein Informationsrecht und Anhörungsrecht eingeräumt. Insbesondere informiert die Stadt in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung, des Personals und der finanziellen Ausstattung vor einer Entscheidung den Landkreis und räumt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

§ 5

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft und gilt unbefristet. Er kann jedoch mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Schwerin, den 19.02.2013 Parchim, den 18.12.2012

Landeshauptstadt Schwerin vertreten durch

Landkreis Ludwigslust-Parchim vertreten durch

DS DS

gez. Angelika Gramkow gez. Rolf Christiansen

die Oberbürgermeisterin, den Landrat,

Frau Angelika Gramkow Herrn Rolf Christiansen

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff gez. Wolfgang Schmülling

den 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin, den 1. Stellvertreter des Landrates,

Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff
Herrn Wolfgang Schmülling

Dieser Vertrag ist am 04.06.2014 durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.

Im Internet veröffentlicht am 26. Juni 2014